

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 494

Bearbeiter: Julius Gottschalk/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 494, Rn. X

BGH 4 StR 592/25 - Beschluss vom 10. März 2026 (LG Bielefeld)

Totschlag; Körperverletzung; kein Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Aufhebung des Maßregelausspruchs: keine lediglich formelhaft-konkretisierende Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen in indirekter Rede, Erfordernis einer ausführlichen Prüfung insbesondere des Hangs, keine bloße unkritische Wiedergabe forensisch-psychiatrischer Hangkriterien).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 66a Abs. 2 StGB

Leitsätze des Bearbeiters

1. Die auf § 66a Abs. 2 StGB gestützte Anordnung, deren formelle Voraussetzungen das Landgericht rechtsfehlerfrei bejaht hat, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts. Die Urteilsgründe müssen daher stets erkennen lassen, dass das Tatgericht sein Ermessen ausgeübt hat und welche Erwägungen dabei leitend waren. Dem genügt die Strafkammer insbesondere durch bloße Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen mit einer formelhaft-konkretisierenden Wendung in indirekter Rede, verbunden mit der Feststellung, dass „damit die Voraussetzungen des § 66a Abs. 2 StGB“ im Ergebnis vorlägen, nicht.

2. Die unkritische Wiedergabe der „Hangkriterien nach Habermeyer und Saß“ lässt zudem besorgen, dass die Strafkammer aus dem Blick verloren hat, dass bei der Prüfung des Hangs wie auch im Rahmen der Gefahrenprognose zwischen der Verharmlosung oder Geringschätzung eingestandenen Unrechts und dem Versuch eines nicht (voll) geständigen Angeklagten, das ihm vorgeworfene Verhalten sachlich anders darzustellen oder in einem milderen Licht erscheinen zu lassen, zu differenzieren ist. Denn Letzteres stellt zulässiges Verteidigungsverhalten dar, das ihm im Zuge der Maßregelanordnung nicht angelastet werden darf, da er anderenfalls gezwungen wäre, seine Verteidigungsstrategie aufzugeben, um hinsichtlich der Sicherungsverwahrung einer ihm ungünstigen Entscheidung entgegenzuwirken. Dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB im Fall eines Unterbringungsvorbehalts nach § 66a Abs. 2 Nr. 3 lediglich „zumindest wahrscheinlich“ sein muss, vermag diese gebotene Unterscheidung nicht in Frage zu stellen.

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 1. Juli 2025 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung vorbehalten worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags sowie wegen „vorsätzlicher“ Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren und drei Monaten verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten. Seine hiergegen gerichtete, auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg (§ 349 Abs. 4 StPO) und ist im Übrigen unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. 1

1. Der Ausspruch über den Vorbehalt der Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung hat keinen Bestand. 2

a) Die auf § 66a Abs. 2 StGB gestützte Anordnung, deren formelle Voraussetzungen das Landgericht rechtsfehlerfrei bejaht hat, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts. Die Urteilsgründe müssen daher stets erkennen lassen, dass das Tatgericht sein Ermessen ausgeübt hat und welche Erwägungen dabei leitend waren (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 30. Juni 2022 - 1 StR 176/22 Rn. 4 mwN). Eine solche Ermessensausübung lässt sich den Urteilsgründen auch im Gesamtzusammenhang nicht entnehmen. Vielmehr stellt die Strafkammer, nachdem sie den in indirekter Rede wiedergegebenen Ausführungen des Sachverständigen mit einer formelhaftkonkretisierenden Wendung folgt, lediglich fest, dass „damit die Voraussetzungen des § 66a Abs. 2 StGB“ im Ergebnis vorlägen. 3

b) Die unkritische Wiedergabe der „Hangkriterien nach Habermeyer und Saß“ lässt zudem besorgen, dass die 4
Strafkammer aus dem Blick verloren hat, dass bei der Prüfung des Hangs wie auch im Rahmen der Gefahrenprognose
zwischen der Verharmlosung oder Geringschätzung eingestandenen Unrechts und dem Versuch eines nicht (voll)
geständigen Angeklagten, das ihm vorgeworfene Verhalten sachlich anders darzustellen oder in einem milderen Licht
erscheinen zu lassen, zu differenzieren ist. Denn Letzteres stellt zulässiges Verteidigungsverhalten dar, das ihm im Zuge
der Maßregelanordnung nicht angelastet werden darf, da er anderenfalls gezwungen wäre, seine Verteidigungsstrategie
aufzugeben, um hinsichtlich der Sicherungsverwahrung einer ihm ungünstigen Entscheidung entgegenzuwirken (st. Rspr.;
vgl. BGH, Beschluss vom 25. September 2025 - 4 StR 267/25 Rn. 11; Beschluss vom 26. Oktober 2011 - 5 StR 267/11
Rn. 6; Beschluss vom 4. August 2009 - 1 StR 300/09 Rn. 18; Urteil vom 16. September 1992 - 2 StR 277/92 juris Rn. 4).
Dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB im Fall eines Unterbringungsverbots
nach § 66a Abs. 2 Nr. 3 lediglich „zumindest wahrscheinlich“ sein muss, vermag diese gebotene Unterscheidung nicht in
Frage zu stellen.

2. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil 5
des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).